

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

*Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und  
Verteidigungspolitik*

PROVISORISCH  
2003/2204(COS)

13. Januar 2004

## BERICHTSENTWURF

über den regelmäßigen Bericht 2003 der Kommission über die Fortschritte der  
Türkei auf dem Weg zum Beitritt  
(KOM(2003) 676 – SEC(2003) 1212 – C5-0535/2003 – 2003/2204(COS))

Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame  
Sicherheit und Verteidigungspolitik

Berichterstatter: Arie M. Oostlander

PR\_COS\_art47-1

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG .....	<b>Error! Bookmark not defined.</b>
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES .....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR INDUSTRIE, AUSSENHANDEL, FORSCHUNG UND ENERGIE .....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN .....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELTFRAGEN, VOLKSGESUNDHEIT UND VERBRAUCHERPOLITIK .....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG .....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR REGIONALPOLITIK, VERKEHR UND FREMDENVERKEHR .....	
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND CHANCENGLEICHHEIT .....	

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 5. November 2003 übermittelte die Kommission dem Europäischen Parlament den regelmäßigen Bericht 2003 der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt (KOM(2003) 676 - 2003/2204(COS)).

In der Sitzung vom 1xxx 2003 gab der Präsident des Europäischen Parlaments bekannt, dass er diesen Bericht an den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik als federführenden Ausschuss gemäß Artikel 47, Absatz 1, sowie an alle betroffenen Ausschüsse als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat. (C5-0535/2003).

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik benannte in seiner Sitzung vom 7. Oktober Arie M. Oostlander als Berichterstatter.

Der Ausschuss prüfte den Bericht der Kommission und den Berichtsentwurf in seiner/n Sitzungen vom... .

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entschließungsantrag mit ... Stimmen bei ... Gegenstimmen und ... Enthaltungen / einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend:... (Vorsitzender/e), ... (stellvertretende/r Vorsitzende/r), ... (stellvertretende/r Vorsitzende/r), Arie M. Oostlander (Berichterstatter), ..., ... (in Vertretung von ...), ... (in Vertretung von... gemäß Artikel 153, Absatz 2, der Geschäftsordnung), ... und ... .

Die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit sind dem vorliegenden Bericht beigefügt. Der Ausschuss für Recht und Binnenmarkt beschloss am 6. November 2003, keine Stellungnahme zu erteilen.

Der Bericht wurde am ...eingereicht.

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### zu dem regelmäßigen Bericht 2003 der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt

(KOM(2003) 676 – SEC(2003) 1212 – C5-0535/2003 – 2003/2204(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des von der Kommission am 5. November 2003 vorgelegten Strategiepapiers über die Fortschritte Bulgariens, Rumäniens und der Türkei auf dem Weg zum Beitritt (KOM(2003) 676),
  - in Kenntnis des regelmäßigen Berichts 2003 der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt vom 5. November 2003 (SEC(2003)1212),
  - unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom ..... zu dem .....vorherigen Bericht über die Türkei<sup>1</sup>,
  - unter Hinweis auf die EntschlieÙung vom 20. November 2003 zu dem Thema „Größeres Europa - Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis der Beschlüsse der Europäischen Räte (von Thessaloniki, 19.-20. Juni 2003 und Brüssel, 12. Dezember 2003),
  - unter Hinweis auf Artikel 47, Absatz 1, seiner Geschäftsordnung,
  - des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik, des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, des Ausschusses für Regionalpolitik, Verkehr und Fremdenverkehr und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit, (A5-0000/2004),
- A. in der Erwägung, dass trotz starken Widerstands gegen die vorangegangene EntschlieÙung (A5-0265/2003) mutige Schritte unternommen wurden, jedoch noch in vielen Bereichen Reformen und die konsequente Umsetzung derselben nötig sind,
- B. in der Erwägung, dass die Türkei trotz der Entschlossenheit ihrer Regierung die politischen Kriterien von Kopenhagen bisher nicht erfüllt, und dass noch kein klarer Rahmen zur Sicherung politischer, ziviler, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte besteht, sodass weiterführende Bemühungen, sowie später auch Reparationen und Veränderungen erforderlich sein werden, um die Kohärenz von Rechtsvorschriften und

---

<sup>1</sup> P5\_TA-PROV(2003)0265.

<sup>2</sup> P5\_TA-PROV(2003)0378.

Rechtspraxis zu fördern, und so den drastischen und grundlegenden Charakter des Wandels der Türkei in Richtung Mitgliedschaft zu unterstreichen,

- C. in der Erwägung, dass trotz einiger der als Teil des politischen Reformpakets eingeführten Veränderungen, die einen wesentlichen Fortschritt im Sinne der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen darstellen, die Türkei weiterhin eine 1982 unter dem Militärregime verabschiedete Verfassung hat, die eine weitgehend autoritäre Anschauung widerspiegelt,
  - D. in der Erwägung, dass viele Länder, die der Europäischen Union im Mai 2004 beitreten werden (unter anderen Polen), neue Verfassungen verabschiedet haben, da sie diesen Schritt als Ausgangspunkt für den Reformprozess und die Modernisierung ihrer Gesellschaft und ihres Staats ansahen,
  - E. in der Erwägung, dass eine eventuelle Mitgliedschaft der Türkei eine reguläre Mitgliedschaft sein muss und keine Mitgliedschaft zweiter Klasse, was auch implizit von Seiten der Regierung gewünscht wird,
  - F. in der Erwägung, dass die AKP-Regierung ungeachtet der kritischen internationalen (Irak-Krieg) und internen Situation (Terroranschläge) die Reformen vorangetrieben und umgesetzt hat, was nicht nur zu wirtschaftlichen, sondern auch zu moralischen Rückschlägen hätte führen können,
  - G. unter Berücksichtigung dessen, dass ein eventueller Beitritt schlussendlich von den EU-Bürgern befürwortet werden muss und dass auch diese von den Reformen überzeugt sein müssen,
  - H. in der Erwägung, dass die Union mittels Maßnahmen, die das reibungslose Funktionieren der Union gewährleisten, auf einen eventuellen Beitritt der Türkei vorbereitet werden muss,
  - I. in der Erwägung, dass die Lösung des Zypernkonflikts für die Beziehungen zwischen der EU und der Türkei von erheblicher Bedeutung ist; dass eine solche Lösung einerseits den für alle heutigen und zukünftigen Beitrittskandidaten geltenden „Balladur-Grundsätzen“ gerecht wird (keine Grenzkonflikte, sondern gute Beziehungen zu den Nachbarstaaten, Schutz der Rechte der Minderheiten) und andererseits Licht auf die politische Rolle der türkischen Armee werfen kann,
1. begrüßt die starke Motivation und den politischen Willen der AKP-Regierung sowie der großen Mehrheit der türkischen Volksvertreter, die für die Türkei revolutionären Reformen durchzuführen mit dem Ziel, die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen; weist darauf hin, dass diese Reformen nur anhand ihrer konkreten Umsetzung in der alltäglichen Rechtsprechung sowie in allen Verwaltungsinstanzen zu beurteilen sind, und dass sie von der Gesellschaft mitgetragen werden müssen; ist sich dessen bewusst, dass dies ein langwieriger Prozess ist und in manchen Fällen eine grundlegende Mentalitätsveränderung voraussetzt;
  2. unterstreicht, dass die Türkei selbst souverän darüber zu entscheiden hat, ob sie den

PE 329.363

Externe Übersetzung

6/16

PR\515415DE.doc

Willen hat bzw. dazu in der Lage sein wird, die politischen Werte der EU als angemessen für den türkischen Staat und die türkische Gesellschaft anzunehmen oder sie abzulehnen als unangemessen für die Türkei;

3. ist der Ansicht, dass unter Verweis auf den jüngsten Fortschrittsbericht der Kommission auf zahlreichen Gebieten Reformen durchgeführt wurden, die wichtige (erste) Schritte darstellen, dass diesen jedoch noch viele weitere Schritte folgen müssen; beruft sich dabei auf die zurückhaltende Formulierung der Kommission, in der sie z. B. von einer Verringerung der Restriktionen spricht, während die politischen Kriterien eine konsequentere Auslegung verlangen;
4. erachtet die kürzlich von der Regierung eingerichtete Monitoring Group, deren Ziel die Überprüfung der tatsächlichen Umsetzung der Reformen ist und, die Informationen gegenüber offen ist, die von Botschaften und Menschenrechtsorganisationen an sie herangetragen werden, als eine wichtige Initiative;
5. Begrüßt die in den 7 „Harmonisierungspaketen“ enthaltenen Verfassungsänderungen, die ohne Zweifel die bisher gültigen Vorschriften verbessert haben, bleibt jedoch bei seiner Auffassung, dass insbesondere die Verabschiedung einer neuen Verfassung ein realistisches Spiegelbild der äußerst grundlegenden Veränderungen sein kann, die Bedingung für eine Mitgliedschaft in der EU sind; eine solche Verfassung muss explizit auf den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und auf demokratischen Grundfesten fußen, wobei die Rechte des Einzelnen und die der Minderheiten in ausgewogenem Verhältnis zu den Rechten der Gemeinschaft stehen, entsprechend den in der EU gebräuchlichen Normen;
6. ist davon überzeugt, dass die Türkei angesichts der Unterstützung von Seiten der Politiker, Wissenschaftler und der Justiz die Fähigkeit zur Umsetzung eines solch umfangreichen Projekts besitzt, und drängt im Hinblick auf die Verabschiedung einer neuen und modernen Verfassung auf eine enge Zusammenarbeit der Türkei mit dem Venedig-Ausschuss des Europäischen Rats;
7. ist der Ansicht, dass eine systematische Herangehensweise an die rechtsstaatlichen und demokratischen Mängel gemäß den Vorschlägen von Swoboda (Entschließung zur Türkei A4-0432/1998) die oberste Priorität der politischen Kriterien von Kopenhagen für EU-Mitgliedstaaten in passender Form unterstreichen kann, und dass ein solcher Ansatz zur Aufnahme der Arbeiten hinsichtlich der übrigen 31 Kapitel (Übernahme des Acquis) führen kann; in dieses Programm können Elemente aufgenommen werden, wie etwa die Entwicklung einer neuen Verfassung, die Stellung der Armee, die Staats- und Rechtsphilosophie, der Aufbau der Regierung, der Umgang mit Minderheiten, die Religionsfreiheit u.Ä..;

## **Die Politischen Kriterien von Kopenhagen**

### *Struktur des Staats*

8. ist der Meinung, dass das Zurückdrängen der politischen und gesellschaftlichen Macht der Armee zwar ein schwieriger, aber unumgänglicher Prozess ist; vertritt die Ansicht, dass

die heutige Haltung der Türkei im Zypernkonflikt auch die politische Macht der Armee widerspiegelt; spricht ihr Vertrauen in die AKP-Regierung dahingehend aus, dass diese die demokratischen Werte garantieren wird und ermutigt sie, den Gegenkräften in der türkischen Gesellschaft, der nationalen und lokalen Bürokratie, der richterlichen Gewalt und der Armee Widerstand zu leisten;

9. begrüßt den Umstand, dass die Regierung im Begriff ist, die Verteidigungsausgaben der Kontrolle des Parlaments zu unterstellen; weist jedoch mit Besorgnis auf das (formelle und informelle) einflussreiche Netzwerk der Armee hin, bestehend u.a. aus Denkfabriken, Unternehmen (OYAK) und Fonds, was nicht mit den in der EU geltenden Werten des Rechtsstaats, der Demokratie und der Marktordnung übereinstimmt;
10. appelliert an die Regierung, die bestehenden Hochschulräte (YÖK) und audiovisuellen Räte (RTÜK) in ihrer Funktion als überwachende Organisationen zu neuen, gänzlich demokratischen Räten (ohne Mitwirkung des Militärs) umzugestalten, genau wie in den EU-Ländern;
11. ist der Ansicht, dass die Regierung alle erdenklichen Schritte hin zu einer Mentalitätsveränderung in der Verwaltung zu unternehmen hat, indem sie am „Capacity Building“ arbeitet (u.a. mittels Umschulungen, Teilnahme an (europäischen) Seminaren und Austauschprogrammen) sowie insbesondere die Zahl neuer Beamte mit einer europäischeren Mentalität zu erhöhen;

#### *Rechtsstaat und Demokratie*

12. weist erneut hin auf die Bedeutung einer aktiven Mittelschicht in der Gesellschaft zur Stärkung des demokratischen Wesens derselben und zur Schaffung einer breiten Unterstützung für die Reformen in der Bevölkerung und ist der Ansicht, dass die Regierung mehr Anreize zur Gründung und für das Funktionieren freier Bürgerorganisationen bieten muss; würdigt in diesem Zusammenhang die kürzlich eingerichtete Abteilung für Vereinigungen innerhalb des Innenministeriums;
13. weist auf die Tatsache hin, dass die Gewerkschaftsfreiheit nach wie vor noch nicht umfassend garantiert ist und dass der soziale Dialog immer noch stark eingeschränkt bleibt; ermutigt die türkischen Behörden, die restriktiven Vorschriften abzuschaffen;
14. begrüßt den in der Regierung, dem Parlament und der Justiz geäußerten Wunsch, die Staatssicherheitsgerichte abzuschaffen;
15. begrüßt die neue Mitgliedschaft der Türkei bei GRECO (Groupe d'Etats contre la corruption) im Europarat; vertritt jedoch die Auffassung, dass die Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption fortgesetzt werden müssen, da dies nach wie vor ein in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens weit verbreitetes Phänomen ist;
16. unterstreicht die Notwendigkeit, den Grundsatz des Vorrangs des Völkerrechts vor dem nationalen Recht umzusetzen (Ambiguität von Art. 90 der Verfassung); in Anbetracht der Tatsache, dass das gemeinsame Tragen bzw. die Teilübertragung von Souveränität für das Funktionieren der EU unabdingbar ist;

17. ersucht die Türkei nochmals, unverzüglich die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzusetzen und weist darauf hin, dass für eine unverbindliche Haltung und eine eigene Auslegung kein Spielraum vorhanden ist; ist erfreut über die Lösung und die Auszahlung in der langwierigen Loizidou-Rechtssache;
18. bedauert den Verlauf der wieder aufgenommenen Rechtssache gegen Leyla Zana, ausgezeichnet mit dem Sacharow-Preis, sowie gegen drei andere ehemalige Abgeordnete der Partei der Demokratie (DEP); weist darauf hin, dass diese Rechtssache ein Symbol für die Kluft zwischen dem türkischen und dem EU-Rechtssystem darstellt;
19. betont die Bedeutung kontinuierlicher Bemühungen um Kompetenz und Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt; dringt auf die Fortführung der Austausch- und Ausbildungsprogramme für Justizbeamte und Richter sowie auf die Teilnahme an Symposien über das EU-Recht; unterstreicht die Wichtigkeit der Ausbildung türkischer Ausbilder;

*Die Situation hinsichtlich Menschenrechte und Schutz von Minderheiten*

20. stellt fest, dass Folterpraktiken und Misshandlung immer noch vorkommen; ruft die Nulltoleranzpolitik der Regierung bezüglich der Folter in Erinnerung; bedauert den geringen Fortschritt bei der Verurteilung von Folterern; dringt auf Bildungsmaßnahmen zur Weiterentwicklung der Mentalität der Polizeibeamten, um eine konsequente Achtung des Rechts zu garantieren;
21. verurteilt die Einschüchterung und anhaltende Belästigung von Menschenrechtsvertretern und Menschenrechtsorganisationen durch die Behörden;
22. verfolgt mit Interesse die zugesagte Umsetzung des Rechts auf Sendungen in anderen Sprachen als der türkischen; ruft den Audiovisuellen Rat (RTÜK) auf, gelassen mit den Anfragen nach Sendungen in den verschiedenen Sprachen und Dialekten umzugehen und keine zusätzlichen Hindernisse oder Beschränkungen einzuführen;
23. äußert die Befürchtung, dass der Vorbehalt der Türkei hinsichtlich Art. 27 des Pakts über Bürger- und politische Rechte weitgehend das Ausmaß des Rechts ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten einschränkt, in ihrer Kultur leben zu dürfen, eigene Gottesdienste zu feiern oder die eigene Sprache zu sprechen; verweist bezüglich dieser Tatsache auf die noch bestehenden Restriktionen des Vereinigungsrechts; unterstreicht die Tatsache, dass sich EU-Bürger ungeachtet ihrer (kulturellen) Identität ihrer kulturellen Rechte ohne die Gefahr staatlicher Einmischung erfreuen dürfen;
24. vertritt die Meinung, dass der Vertrag von Lausanne von 1923 bezüglich der Stellung von Minderheiten nicht auf minimalistische Weise ausgelegt werden darf, da dies nicht mit den in der EU geltenden grundlegenden Rechten im Einklang steht; weist darauf hin, dass durch die Einführung einer neuen Verfassung eine solche minimalistische Auslegung von "Lausanne" ausgeschlossen werden muss;

25. stellt fest, dass im Bereich der freien Meinungsäußerung eine Reihe von Anpassungen in

der Gesetzgebung durchgeführt worden sind; missbilligt jedoch, dass Kläger sich nach wie vor auf Bestimmungen im Strafgesetzbuch (Artikel 312 und 169) sowie auf Alternativen im Antiterrorismusgesetz (Artikel 7) berufen können, mit dem Ziel, die freie Meinungsäußerung dennoch einzuschränken;

26. stellt fest, dass die Türkei den Begriff des säkularen Staats noch immer anders auslegt, als dies in der EU üblich ist, und dass vielmehr von staatlicher Kontrolle der Hauptglaubensrichtung und von Diskriminierung anderer Glaubensrichtungen die Rede ist;
27. wiederholt ihren Appell an die türkischen Behörden, alle diskriminierenden und behindernden Aktivitäten betreffend religiöse Minderheiten einzustellen, u.a. im Bereich des Eigentumsrechts, des Rechtsstatus, der internen Abläufe, der Raumordnungsvorschriften und des Verbots der Ausbildung Geistlicher; verweist auf das noch immer geschlossene griechisch-orthodoxe Halki-Seminar; bedauert, dass es auf dem Gebiet der Religionsfreiheit bislang nur wenige Verbesserungen gab; ruft die Türkei auf, mit diesen Schwierigkeiten im Sinne der relevanten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umzugehen (siehe u.a. die Rechtssachen Kokkinakis, Manoussakis, Metropolitanische Kirche Bessarabia, Serif, Katholische Kirche Canea, Hasan und Chaush);
28. bedauert die anhaltenden Probleme hinsichtlich der Rückkehr der innerhalb des Landes Vertriebenen und der sich in Europa befindenden Flüchtlinge in ihre Heimat sowie die Tatsache, dass es für Syrisch-Orthodoxe noch immer unmöglich ist, sich im Südosten der Türkei ohne Lebensgefahr niederzulassen; bedauert zugleich die Beibehaltung der Dorfwächter und die unveränderte Situation diesbezüglich in den kurdischen und syrisch-orthodoxen Dörfern;

#### *Reformen in der EU*

29. ist der Auffassung, dass die EU sich selbst auf einen eventuellen Beitritt der Türkei vorbereiten muss; bittet die Kommission um eine ausführliche Studie hinsichtlich der Auswirkungen eines Beitritts zur Union (in allen Politikbereichen) sowie darum, das Parlament und den Rat darüber zu informieren, welche internen Veränderungen der EU für ein effektives Funktionieren unter Beibehaltung unseres Integrationsmodells notwendig sind;
30. ist der Ansicht, dass in Bezug auf die o.g. Punkte die EU im Hinblick auf eventuelle neue EU-Außengrenzen eine gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik haben sollte; tendiert zu der Auffassung, dass hinsichtlich der Stellung der EU als Bündnis demokratischer Rechtsstaaten in der Region gemeinsame Lösungen gefunden werden müssen;
31. ist der Auffassung, dass die EU auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus der Türkei nicht in ausreichendem Maße entgegenkommt, und dass die EU die Zusammenarbeit mit der Türkei bei der Bekämpfung des Terrorismus noch ausweiten muss; weist darauf hin, dass eine solche Zusammenarbeit die Reform des türkischen Rechtssystems und der diesbezüglichen Gesetzgebung um so dringlicher macht, ja sogar

PE 329.363

Externe Übersetzung

10/16

PR\515415DE.doc

voraussetzt; missbilligt die jüngste Ablehnung der EU des Ersuchens vonseiten der Türkei, die terroristische Gruppierung "Front der Islamischen Kämpfer des Großen Ostens" (IBDA-C) auf die europaweite Liste verbotener terroristischer Organisationen zu setzen;

### *Die Außenbeziehungen der Türkei*

32. besteht darauf, dass die Lösung des Zypernkonflikts eine unabdingbare Voraussetzung für Fortschritte hinsichtlich der EU-Beitrittskandidatur der Türkei bleibt; dringt nun, da die Wahlen im Norden Zyperns am 14. Dezember 2003 nicht zu dem gewünschten Durchbruch geführt haben, bei den türkischen Behörden darauf, mittels einer Wiederaufnahme der Verhandlungen auf der Grundlage des Annan-Plans aus der festgefahrenen Situation herauszufinden;
33. ruft die griechischen Zyprioten, die unmittelbar vor der EU-Mitgliedschaft stehen, auf, hinsichtlich des Annan-Plans ihre Aufrichtigkeit zu zeigen (gemäß den auch für die zypriotische Regierung geltenden Forderungen der Balladur-Initiative) und ihr Möglichstes für das Erreichen einer für beide Parteien geeigneten Lösung zu tun, basierend auf den Vorschlägen von Generalsekretär Kofi Annan, und zwar noch vor dem 1. Mai 2004;
34. ist erfreut über das jüngste Vorhaben der türkischen Regierung, als einen ersten Schritt die Zahl der im Norden Zyperns stationierten Militärangehörigen zu reduzieren;
35. ermutigt die Regierung, den eingeschlagenen Weg hin zu einer konstruktiven Rolle in der Region weiter zu verfolgen, indem die Interessen der lokalen Bevölkerung und der regionalen Wirtschaft vornan gestellt werden; ersucht die Türkei, die Grenzen zu Armenien wieder zu öffnen, die Beziehungen wieder herzustellen und nichts zu unternehmen, was einer historischen Versöhnung im Wege stehen würde;
36. ist erfreut über die positive Entwicklung in den Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei sowohl auf politischem als auch auf wirtschaftlichem Gebiet; ermutigt beide Seiten dazu, diese Annäherung fortzuführen über die Regelung aller noch anhängigen Grenzfragen und die Unterzeichnung von bilateralen Abkommen mit dem Ziel der Festigung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern;
37. ersucht seinen Präsidenten, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission, dem Europäischen Rat, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte sowie der Regierung und dem Parlament der Türkei zu übermitteln.

## BEGRÜNDUNG

Die zentrale These dieses Textes besagt, dass die Türkei dazu in der Lage ist, wenn sie dies wünscht und der Auffassung ist, dass es in ihrem Interesse liegt, sich in einen EU-Mitgliedstaat erster Klasse zu verwandeln. Dies würde eine revolutionäre Reform ihrer staatlichen und gesellschaftlichen Struktur und Philosophie bedeuten. Jedes politische Problem, vor dem die Türkei auf dem Weg zur Mitgliedschaft steht, stellt uns vor die Frage, ob die Türkei die damit verbundenen politischen Werte akzeptiert oder nicht. Die erforderlichen Antworten müssen souveräne Entscheidungen der Türkei selbst sein. Die Funktionsfähigkeit der EU hängt letzten Endes davon ab, ob die Mitgliedstaaten wirklich die selben politischen Werte teilen und umsetzen. Deshalb sollte der Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen gegenüber den eher technischen Kriterien in den darauf folgenden „31“ Kapiteln die Priorität eingeräumt werden.

Seit der Verabschiedung der EntschlieÙung über den BeitrittsgeÙsuch der Türkei zur Europäischen Union vom 5. Juni 2003 durch das Europäische Parlament ist festzustellen, dass der Reformprozess, den die Türkei in den letzten Jahren vorangetrieben hat, in der Tat mit einer Entschlossenheit fortgesetzt wird, die einen gewissen Optimismus aufkommen lässt. Hier geht es um einen starken Willen seitens der Regierung und einen erhöhten Arbeitsaufwand des Parlaments, in dem die Partei von Herrn Erdogan über die absolute Mehrheit verfügt, und somit wirksamer vorgehen kann bei der Verabschiedung neuer „Harmonisierungspakete“. Am bedeutendsten ist hier vermutlich die zunehmende Befürwortung der Formulierung einer neuen Verfassung auf der Grundlage europäischer Normen, mit dem Ziel, den Kriterien von Kopenhagen zu genügen. Eine solche Verfassung würde den revolutionären Wandel widerspiegeln, den der Übergang der Türkei zu einem potentiellen Mitgliedstaat der Europäischen Union erfordert.

### *Fortschritte und Gegenkräfte.*

Die Reformen sind zu begrüßen, das sie es erlaubt haben, bis zu einem gewissen Grad die Einschränkungen der Meinungsfreiheit aufzuheben, was eine Veränderung der Rolle der Militärs im öffentlichen Leben mit sich gebracht hat - bisher ein absolutes „Tabu“ - sowie eine Verbesserung der kulturellen Rechte. Trotzdem ist es sogar Amtsträgern in „Schlüsselpositionen“ nicht möglich, weitere „Leyla Zana“ Fälle für die Zukunft auszuschließen. Dies ist ein Hinweis auf die große Kluft, die noch zwischen den Grundsätzen des europäischen Rechtsstaats und den Rechtsgrundsätzen in der Türkei besteht. Es ist erstaunlich, dass dies kein Hindernis für die Anerkennung der Türkei als Beitrittskandidat zur EU durch den Europäischen Rat war. Die Einrichtung von Menschenrechtsräten auf lokaler Ebene sowie eines Konsultativrats auf zentraler Ebene, der unter der Leitung des Außenministeriums steht und offen ist gegenüber Beschwerden von EU-Botschaftern, ist ein sehr positiver Schritt.

Bei aller Anerkennung für die Bedeutung des Geists der Öffnung, der diese Schwierigkeiten durchdringt, ist klar, dass es in der Türkei breite Kreise in der Bürokratie, der Armee und in der Justiz (the deep state) gibt, die sich gegen die Reformen und ihre Umsetzung wehren. Daher ist die Verwirklichung der politischen Kriterien von Kopenhagen nach wie vor eine langwierige Aufgabe, deren Ergebnis noch ungewiss ist, und welche die vereinten Kräfte aller

sozio-ökonomischen Akteure sowie der gesamten türkischen Gesellschaft erfordert. Man kann weder einfach den „Geist der Öffnung“ verordnen, noch die Mentalität eines Volkes von einem Tag auf den anderen verändern. Die Türkei hat ihre eigene Kultur und Geschichte, und in die gegenwärtigen politischen Strukturen wurden verschiedene Interessen investiert. Es erfordert sehr viel Optimismus, um zu glauben, dass die politischen Kriterien in zehn Monaten erfüllt werden können, damit die Arbeit an den eher technischen Kapiteln beginnen kann.

Trotzdem zeugt die Schaffung einer „Reform Monitoring Group“, mit der Aufgabe der Um- und Fortsetzung der Reformen, von der Aufrichtigkeit der Regierung.

Dennoch hängt die Auswirkung der Reformen im Wesentlichen davon ab, wie sie von den betroffenen Behörden verstanden werden und welche praktische Anwendung daraus folgt. Hier einige Beispiele zur Erläuterung dieser Feststellung.

### *Einige Beispiele.*

Seit der Verabschiedung der Verfassungsreform gab es verschiedene Reformpakete zur Frage der **Meinungsfreiheit**. In der Verfassung und im Strafrecht gibt es Artikel, die diese Freiheit einschränken im Interesse der Bekämpfung von Terrorismus, von Beleidigungen des Staats, von Kritik an seiner Politik und aller Bedrohungen, welche die unteilbare Einheit der türkischen Republik gefährden.

Die Änderungen im Reformpaket betreffen die Artikel bezüglich der (eventuell verbrecherischen) Absicht, staatliche Institutionen zu „beleidigen“ oder zu „verleumden“. Diese Definitionen können unterschiedlich ausgelegt werden, wobei die Willkür nicht ausgeschlossen ist. Die Auslegung hängt von den Untersuchungsbehörden ab.

Laut dem im vergangenen Dezember veröffentlichten, aktuellen Bericht des Menschenrechtskommissars des Europarats, Herrn Gil Robles, wurden mehrere Verfahren eingeleitet auf der Grundlage der revidierten Gesetzgebung, trotz Inkrafttreten der legislativen Änderungen. Dies beweist, dass es an Kohärenz gefehlt habe zwischen der Arbeit der Rechtsprechung und der Umsetzung der legislativen Änderungen.

Ein anderes, besonders heikles Thema ist das der **Folter**. Die Regierung, die bereits zu Beginn ihres Mandats eine „Nulltoleranz“ für die Anwendung der Folter ankündigte, hat energische Maßnahmen ergriffen, um sie aus der Gesetzgebung zu entfernen. Dennoch berichten NROs noch häufig über Fälle von Folter. Um diese Grausamkeit wirksamer zu bekämpfen, muss man die Folterer bestrafen, Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen bei der Polizei verstärken und die Gesellschaft mobilisieren, solche Taten aufs Schärfste zu verurteilen.

Das andere Beispiel, das einerseits die ermutigende Entwicklung, andererseits aber auch die Schwierigkeiten bei der Umsetzung aufzeigt, ist die **Vereinigungsfreiheit**. Das Gesetz vom 11. Januar 2003 hat einige Einschränkungen aufgehoben. Dennoch behält der Staat die Befugnis, Vereinigungen und ihre internationalen Kontakte zu kontrollieren und zu untersuchen, trotz einer rechtlichen Garantie hinsichtlich der Tätigkeit von Vereinigungen. Dies beweist, dass trotz der in diesem Bereich vorgenommenen Reformen, der Geist des Verdachts nach wie vor in den Beziehungen zwischen Staat und Vereinswesen gegenwärtig ist, was die Entfaltung des letzteren sowie die Entwicklung eines Geists der Zusammenarbeit behindert.

Die jüngste Einrichtung einer Abteilung, die konkret mit der Förderung der Interessen von Vereinigungen beauftragt ist, ist ein gutes Zeichen für die Gesellschaft, jedoch bisher nichts weiter als nur ein Zeichen.

Die Religionsfreiheit wird durch Artikel 24 der Verfassung garantiert, doch die Frage der Rechtspersönlichkeit der religiösen Gemeinden ist weiterhin bedenklich, insbesondere für die Gemeinden, die sich, aufgrund der derzeitigen minimalistischen Auslegung, nicht des Schutzes des Vertrags von Lausanne erfreuen. **Die Lage der protestantischen und katholischen Gemeinden ist nach wie vor heikel, da sie Opfer einer völlig untragbaren Diskriminierung sind.** Diese Atmosphäre der Diskriminierung macht die Schaffung zahlreicher bürokratischer Hindernisse möglich, die einer normalen Existenz der konfessionellen Gemeinden entgegenstehen. Darüber hinaus kann darauf hingewiesen werden, dass die Ausbildung der Geistlichen und des Klerus der griechisch orthodoxen Kirche immer noch problematisch ist. Die theologische Schule von Halki ist seit 1971 geschlossen. Dies wirft sowohl das Problem der Verwirklichung der Religionsfreiheit als auch gleichzeitig der **Bildungsfreiheit** (ein gesondertes Thema!) auf, aber auch die Frage nach dem Überleben dieser religiösen Minderheit infolge der langfristigen Schließung besagter Schule.

Abschließend muss **der Schutz der Menschenrechte** eine Priorität auf der Tagesordnung der türkischen Behörden bleiben, denn es bestehen nach wie vor Einschränkungen der Grundfreiheiten, und ihre Ausübung durch die türkischen Bürger, wenn auch laut Gesetz garantiert, hat immer noch nicht die europäische Norm erreicht. Folglich müssen hier die Bemühungen weitergehen. Die Bürger der Mitgliedstaaten werden die Türkei konkret in Bezug auf diese Anliegen beurteilen.

Der andere Bereich, in dem Veränderungen noch erforderlich sind, betrifft **die Rolle der Militärmacht in der türkischen Politik und ihre Beziehung zur zivilen Macht.** Parlament und Kommission haben in ihren Entschlüssen und bisherigen Beurteilungen diesen übertriebenen Einfluss der Armee auf die Staatsangelegenheiten bemängelt, der vom Nationalen Rat für Staatssicherheit ausgeübt wird, ein mächtiges und im Entscheidungsverfahren „allgegenwärtiges“ Organ, und haben die türkischen Behörden aufgefordert, diese Situation zu ändern, die in den westlichen Demokratien unbekannt und für ein Kandidatenland, das den Beitritt zur Europäischen Union anstrebt, untragbar ist. Der Appell wurde gehört und das 7. Gesetzgebungspaket, das im Juli 2003 im türkischen Parlament verabschiedet wurde, hat bis zu einem gewissen Grad die Vorrechte des Nationalen Rats für Staatssicherheit eingeschränkt und seine Funktionsweise geändert. Doch zeigt die Praxis, dass die Militärs weiterhin die Strukturreformen und inoffizielle Mechanismen nutzen, um die türkische Politik zu beeinflussen. Ihr Rücktritt aus dem Obersten Bildungsrat (YÖK) bzw. aus dem Audiovisuellen Rat (RTÜK) lässt noch auf sich warten. Die Regierung ist dabei, schrittweise den Verteidigungshaushalt und alle finanziellen Ressourcen der Armee der Kontrolle des Parlaments zu unterstellen. Es ist selbstverständlich, dass eine solche Maßnahme der Anerkennung der Türkei als Beitrittskandidaten hätte vorgeschaltet werden müssen. Das wichtigste Zeichen für die Normalisierung der Rolle der Armee wird die Lösung der Zypernfrage sein. Die Armee hat sich gegen die Wiedervereinigung gewehrt und bislang die Absichten der Regierung beeinträchtigt. Die Vorbereitung der Verhandlungen erfordert einen Dialog mit den Militärs, was ein Hinweis auf ihre entscheidende Rolle ist. In einem Rechtsstaat hat die Ansicht der Armee zu einem solchen Thema keinen Platz in der politischen Aussprache.

**Die Zypern-Frage** muss gelöst werden, um den Anforderungen der Balladur-Initiative zu genügen (überzeugende Bemühungen, die zu unumstrittenen Grenzen und guten nachbarschaftlichen Beziehungen führen). Diesen Erfordernissen mussten zuvor auch die zehn Beitrittsländer genügen, die im Mai 2004 Mitglieder der EU werden. Sie müssen künftig ebenfalls von anderen Staaten erfüllt werden, die sich als Beitrittskandidaten bewerben. Dies bedeutet, dass die Regierung Zyperns ihre Zusammenarbeit mit der UNO uneingeschränkt fortsetzen und alles Erdenkliche tun muss, um die Wiedervereinigung der Insel herbeizuführen. Sie bittet die Türkei, das gleiche zu tun. Die Balladur-Initiative soll auch zur Beurteilung der Qualitäten Kroatiens herangezogen werden, um seine Aussichten einzuschätzen, Beitrittskandidat der EU zu werden. Die Europäische Union möchte keine Grenzprobleme importieren, denn aus diesen Grenzen werden dann die neuen Außengrenzen der EU selbst entstehen.

Die Mängel der Türkei als Verfassungsstaat haben eine unmittelbare Auswirkung auf die **Möglichkeit, bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten**. So lange es Gründe gibt, dem Justizsystem zu misstrauen und es noch keine angemessene Gesetzgebung zum Schutz der Privatsphäre gibt, wird diese Zusammenarbeit auf viele Hindernisse stoßen. Dasselbe gilt für den **Bereich der Außenpolitik**. Als der Ost-West Konflikt den Ton angab, waren die Alternativen noch relativ klar. In der gegenwärtigen, etwas chaotischeren Situation, ist es für die EU erforderlich, dass alle Mitgliedstaaten die gleichen Ansichten teilen und politische Werte verteidigt werden. Wie in der vom Rat verabschiedeten Mitteilung des Hohen Vertreters Solana festgestellt wird, verteidigt und fördert die EU in erster Linie eine gerechte Weltordnung. Diese Aussage kann nur von Mitgliedstaaten mitgetragen werden, die im eigenen Land Achtung vor dem Rechtsstaat zeigen.

Ein äußerst heikles Thema ist **die Armenienfrage**. Das Europäische Parlament ist an dieser Frage sehr interessiert. Die Entschließung spricht dieses Thema jedoch nur am Rande an, in Anbetracht der empfindlichen türkischen Position. Dennoch steht es mit den Balladur-Grundsätzen im Zusammenhang. Da die türkischen Behörden jüngst absichtlich Irritationen verursachten mit der Forderung (in ihren Rundschreiben) nach einer sehr einseitigen Behandlung dieser Frage in den Schulen, muss eine Warnung von Seiten des EP ergehen. Warum sollte die Türkei das allgemeine Wohlbefinden gefährden, dessen sie sich in der EU erfreut?

### *Schlussfolgerung*

Die Türkei ist vom Rat bereits mehrfach als Beitrittskandidat zur EU anerkannt worden. Bei dieser Anerkennung spielten die demokratischen und verfassungsrechtlichen Eigenschaften des türkischen Staats gelinde gesagt keine ausschlaggebende Rolle. Anfangs zog es die Türkei auch vor, lediglich die eher technischen Kapitel 1 bis „31“ (das Acquis) zu besprechen, und der Auseinandersetzung mit politischen Fragen auszuweichen. Die in Mittel- und Osteuropa gelernten Lektionen unterstreichen jedoch, dass der Erfüllung der politischen Kriterien absolute Priorität eingeräumt werden muss. Der Charakter der EU steht auf dem Spiel, und somit auch die Möglichkeit der Bürger, sich mit der EU als Union der gemeinsamen Werte zu identifizieren. Eine klare Analyse der politischen Mängel der Türkei, wie sie von Kommission und Parlament vorgelegt wurde, ist sehr wirksam und ermutigt die Türkei dazu, sich in Richtung Europa weiterzuentwickeln. Jedes Problem beinhaltet eine Frage an die Türkei:

„Akzeptiert und befürwortet die Türkei die Werte der EU, die seine Lösung beinhaltet?“. Keinerlei Nachsicht darf hier geübt werden, denn die „Spielregeln sind bereits seit Beginn des Prozesses bekannt und sind zu respektieren. Es geht um die Zukunft der türkischen Bürger, denen die angehenden Reformen am meisten zu Gute kommen müssten, und es geht um die Zukunft aller europäischer Bürger, die eine Konsolidierung des europäischen Integrationsprojekts sehen wollen, gestützt auf demokratische Werte und die Achtung der Menschenrechte.